

Standpunkt sein Recht zu verschaffen, da die Nichtbeachtung des in § 105 a der Gewerbeordnung ausgesprochenen Arbeitsverbots an Sonntagen mit Strafen bedroht ist. Dass die Arbeitnehmer die Geltendmachung dieses Rechtsstandpunktes nur aus Rücksicht auf das Wohl und das Interesse der Arbeitgeber unterlassen haben sollten, will uns nach den gemachten vielfachen Erfahrungen nicht so recht einleuchtend erscheinen.

Um nun aber diese vermeintliche Unsicherheit in der Frage der Sonntagsarbeiten zu beseitigen, schlägt der A. D. G. V. vor, dem § 105 b der Gewerbeordnung folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien eine entsprechende Anwendung.“

Der § 105 b nun hat folgenden Wortlaut:

In Betrieben von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern.“

Diese Bestimmungen sollen also nach dem Wunsche des A. D. G. V. auch auf die Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei Anwendung finden. In der Allg. D. G. Z. vom 15. Juli 1902 heisst es hierzu:

„Für die gärtnerische Praxis ergibt sich aus diesen Bestimmungen folgende Nutzenanwendung:

Erstens: Für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage (z. B. wenn der Neujahrstag auf den Sonnabend oder Montag fällt) muss die zu gewährende Ruhezeit mindestens 36 Stunden, von 12 Uhr nachts gerechnet, betragen.

Zweitens: Am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest muss die Ruhezeit 48 Stunden, d. h. zwei volle Tage dauern.“

Und in einem von dem Redakteur der „A. D. G. Z.“ in der „Sozialen Praxis“ vom 11. September 1902 veröffentlichten Artikel wird in Bezug auf die Bestimmungen des § 105 b gesagt:

Ein einigermaßen stichhaltig erscheinendes Bedenken könnte höchstens auftauchen bei der Frage, ob es möglich ist, die durch § 105b Absatz 1 vorgeschriebene 48stündige Ruhezeit für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest ohne Betriebsstörung durchzuführen. Nun, da auch an diesen Tagen alle die in § 105c bezeichneten Ausnahmearbeiten von den Diensttuenden vollführt werden dürfen, so fällt auch hier das Bedenken; zudem ist hervorzuheben, dass selbst nach der heutigen freien Praxis im Gewerbe an diesen Festtagen in vielen Betrieben die Mehrzahl des Personals nicht zu arbeiten braucht; da ja meist Unverheiratete beschäftigt sind, so machen dieselben an diesen Festen Besuche in ihrer Heimat u. s. w.

Wir müssen nunmehr zuerst die Ausnahmebestimmungen des § 105 c erwähnen, um sodann wieder auf diesen Punkt zurückzukommen. Sie lauten:

„Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese

Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziff. 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.“

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1–5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem in § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Was nun die Aufhebung, bzw. Beschränkung der in § 105 b verlangten 36 bzw. 48stündigen Ruhezeit anbelangt, so heisst es weiter:

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Zu diesem Satz hatte der A. D. G. V. in seiner letzten Eingabe an den Reichstag und Bundesrat folgenden Zusatz beantragt:

„Im technischen Betriebe von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien sind die Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag volle sechsunddreissig Stunden von der Arbeit frei zu lassen.“

Wie uns nun der A. D. G. V. infolge unserer Erläuterungen über das von ihm versandte Rundschreiben mitteilt, wird er diesen Zusatz bei der abermaligen, an den neuen Reichstag zu richtenden Eingabe nicht wieder beantragen. Etwas Wasser hat man also schon in den Wein gegossen, aber noch lange nicht genug, denn wenn auch der A. D. G. V. diesen Antrag fortlässt, so hindert er damit nicht, dass nun einfach die unmittelbar vorher erwähnten Bestimmungen in Kraft treten würden, die, wie er ja auch in seinem Rundschreiben meint, ohne Gefahr irgend welcher Betriebsstörung durchführbar wären.

Dass nun diese Behauptung zutrifft, bestreiten wir ganz entschieden, und hier liegt ein erster, wenn auch nicht gerade ein Hauptgrund, der unsere Arbeitgeber zwingt, sich einer solchen Regelung zu widersetzen. Was grössere Betriebe mit mehr oder weniger zahlreichen Arbeitskräften anbelangt, so geben wir zu, dass die Durchführung dieser Bestimmungen unter von diesen Arbeitgebern zu tragenden Opfern ohne eine Betriebsstörung möglich ist. Wie steht es aber mit den mittleren und allen Kleinbetrieben, die etwa nur einen Gehilfen beschäftigen, hier können hunderterlei Zufälle wohl eine sehr erhebliche, ja sogar verhängnisvolle Betriebsstörung verursachen. Der einzige Weg zur Vermeidung derselben wäre hier die Einstellung eines grösseren Personals, und wir sind wohl auch schon auf Seiten der Arbeitnehmer dem Wort begegnet, dass derjenige, dem die wirtschaftlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, überhaupt nicht existenzberechtigt sei, wir zweifeln aber noch, dass es Gesetzgeber gibt, die durch irgend welche gesetzlichen Bestimmungen die Veranlassung dazu geben möchten, dem Eintreten solcher Verhältnisse den Boden zu bereiten. Dass sich die Arbeitgeber aber bei der Haltung ihres Personals heute die äussersten Beschränkungen aufzuerlegen gezwungen sehen, das liegt einestheils an den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, andernteils aber auch nicht zum wenigsten an den Arbeitnehmern selbst.

(Schluss folgt.)

*

Die Reformpläne des Herrn Ziegenbalg.

Von C. F. Krause in Neuahaldensleben.

Noch eine kurze Zeit und den Mitgliedern des Verbandes wird von Herrn Ziegenbalg eine Denkschrift, sobald diese die Genehmigung der Herren Seidel und Weissbach-Dresden, denen sie zur Prüfung vorliegt, erhalten hat, zu-